

# **Satzung**

## **zur Regelung der Benutzung des Gemeindearchivs**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung (GO) und von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende Satzung:**

### **§ 1**

#### **Wesen und Zweck**

Das Gemeindearchiv ist eine Einrichtung der Gemeinde Rinchnach. Es ist dem Standesamt angegliedert.

Es hat die Aufgaben, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG) einem Archiv zuzuführenden Personenstandseinträge zu verwahren und zu verwalten.

Es steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

Die Benutzung steht grundsätzlich jedem mit einem Mindestalter von 18 Jahren frei, der erstens: Gewähr dafür bietet, dass diese Satzungsbestimmungen eingehalten werden, zweitens: sich ausweisen kann und drittens: ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Öffentliche Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung.

### **§ 3**

#### **Antragserfordernis**

Wer das Gemeindearchiv nutzen will, hat einen Antrag zu stellen, der genaue Angaben über Zweck, Thema und Stoffkreis seiner Forschung enthält. In diesem schriftlichen Antrag hat sich der Antragsteller auch zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis**

Über die Erlaubnis zur Archivnutzung entscheidet die Gemeinde Rinchnach.

Sie kann die Benutzung des Gemeindearchivs oder einzelner Archivalien dauernd oder zeitweise versagen, wenn dafür urheberrechtliche Gründe vorliegen. Diese liegen dann vor, wenn

- a) der Antragsteller nicht über die für seine Forschung notwendigen Kenntnisse verfügt,
- b) nicht vertrauenswürdig ist,
- c) die Benutzung die notwendige Rücksichtnahme auf Personen oder Institutionen verletzen würde,
- d) der Benutzer gegen diese Satzung gröblich verstößt oder den Anordnungen des Archivpersonals nicht nachkommt.

Die Benutzungserlaubnis kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er einen Rechtsanspruch auf Vorlage bestimmter Archivalien hat.

### **§ 5**

#### **Ort der Benutzung**

Die Einsichtnahme in Archivalien kann grundsätzlich nur in den von der Gemeinde zugewiesenen Amtsräumen gestattet werden.

Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Rauchen ist streng untersagt.

## § 6

### **Benutzungsunterstützung**

Die Auswertung der Benutzung bleibt dem Benutzer selbst überlassen. Hilfestellung wird gegeben, soweit es mit den sonstigen Aufgaben der Archivperson vereinbar ist.

## § 7

### **Behandlung von Archivalien**

Die einem Benutzer vorgelegten Archivalien dürfen nur von diesem selbst eingesehen werden. Für eine Mitbenutzung durch andere Personen ist eine eigene Genehmigung einzuholen. Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand zurückzugeben, wie sie vorgelegt worden sind, d.h. jedwede Veränderung ist untersagt.

## § 8

### **Haftung**

Der Benutzer haftet für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung. Führt eine Verwendung oder Verbreitung von Archivmaterialien der Gemeinde Rinchnach zu Ansprüchen dritter Personen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder anderer Rechte, so haftet für solche Ansprüche allein der Benutzer der Archivmaterialien, nicht aber die Gemeinde Rinchnach.

## § 9

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Gemeindearchivs wird eine Pauschalgebühr von 10,-- € pro Tag erhoben.

Für die Anfertigung von Kopien gelten die allgemeinen Gebührenregelungen der Gemeinde.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 03. März 2009  
GEMEINDE RINCHNACH

  
Schaller  
1. Bürgermeister

